

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

PETRA MUND

JUNGE MENSCHEN UND IHRE FAMILIEN IN KONFLIKTEN DURCH DEN AUSGLEICH STRUKTURELLER MACHTASYMMETRIEN UNTERSTÜTZEN: OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A SGB VIII

Nach einem jahrelangen Diskurs, wie die in der Kinder- und Jugendhilfe bestehenden strukturellen Machtasymmetrien durch interne wie externe Ombudsstellen ausgeglichen werden können (vgl. Mund 2022), sind mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) Ombudsstellen nun erstmals im Kinder- und Jugendhilfegesetz gesetzlich verankert.

Es ist dem Engagement und den Bemühungen der Fachkräfte in und um den Ombudsstellen herum zu verdanken, die sich in den vergangenen beiden Jahrzehnten für den Ausbau und die Implementierung derartiger Strukturen und Angebote in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt haben, dass nunmehr Ombudsstellen zu verbindlichen Bestandteilen der Kinder- und Jugendhilfe geworden sind bzw. werden (vgl. Manzel 2022:2).

Bei der Umsetzung dieser Norm steht die Praxis nun vor der Herausforderung, wie die Ombudsstellen mit ihrer gesetzlich vorgesehenen umfassenden Zuständigkeit realisiert werden können und was es dabei zu beachten gilt. Dabei stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Wie sind Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII zu verstehen?
- Welche Aufgaben haben sie?
- Wie ist ihr Verhältnis und ihre Abgrenzung zu anderen Beratungsangeboten und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, gibt es Schnittmengen zu diesen Angeboten und wenn ja, welche?
- Wie müsste der erforderliche bedarfsgerechte Aufbau gestaltet werden, damit sich Synergieeffekte ergeben könnten?
- Wie gelingt es, dass Ombudsstellen wie es § 9a Satz 2 SGB VIII vorsieht, unabhängig arbeiten können und fachlich nicht weisungsgebunden sind?
- Schließlich stellt sich auch im Zusammenhang mit Ombudsstellen die Frage nach der Finanzierung dieses Angebots.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

Zu diesen mit der Realisierung von § 9a SGB VIII verbundenen zentralen Fragestellungen der Praxis möchten die Überlegungen im Folgenden Anregungen und Impulse geben. Ausgangspunkt ist dabei der fachliche Ansatz, dass Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich das Ziel und die Aufgabe hat, strukturelle Machtasymmetrien, die im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsträgern, Leistungsberechtigten und Leistungserbringern bestehen, auszugleichen (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2022a).

1. DIE GENERELLE AUSRICHTUNG VON OMBUDSSTELLEN UND IHRE AUFGABEN GEM. § 9A SGB VIII

Seit dem 11. Juni 2021 verpflichtet § 9a SGB VIII die Länder bedarfsgerecht sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an Ombudsstellen wenden können, und zwar zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe (vgl. § 9a S. 1 SGB VIII).

- Es handelt sich bei den ombudschaftlichen Aktivitäten gem. § 9a SGB VIII nicht um eine allgemeine Beratung rund um die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Vielmehr bezieht sich die nunmehr gesetzlich vorgesehene ombudschaftliche Beratung auf Konflikte im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch die öffentliche und freie Jugendhilfe (vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 11). Für diese konflikthaften Situationen, beispielsweise im Vorfeld oder Verlauf der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sieht § 9a SGB VIII für junge Menschen und ihre Familien das Angebot der Beratung, Vermittlung und Klärung vor.
- Es ist ein wichtiger Schritt, junge Menschen und ihre Familien gerade bei Konflikten mit der öffentlichen und/oder freien Jugendhilfe mit Hilfe des Angebots der Ombudschaft dabei zu unterstützen, dass ihre Rechte gewahrt und strukturelle Machthierarchien sich nicht noch weiter negativ verstärken, sondern möglichst ausgeglichen werden können. In der Praxis der Ombudschaft wird jedoch sicher nicht jeder Konflikt unter Zuhilfenahme des gesamten Dreiklangs der Ombudschaft von Beratung, Vermittlung und Klärung bearbeitet werden müssen.
- Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, bei der es oftmals um die Aushandlung und Vermittlung zwischen unterschiedlichen und vielfach widerstreitenden Positionen geht, wird es immer wieder auch zu Konflikten, verstanden als das Aufeinanderprallen unterschiedlicher Meinungen kommen. Auch bei Bestehen von Ombudsstellen sind die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe weiterhin gefordert, dass sie sich unter Berücksichtigung und Reflektion der jeweiligen strukturellen Machtasymmetrien und ihrer Auswirkungen mit den Ursachen und Zusammenhängen des Konfliktes auseinandersetzen, die Rechte der jungen Menschen und ihrer Familien wahren und sich aktiv für die Entwicklung einer möglichen konsensualen, da von beiden Konfliktparteien getragenen, Lösung bzw.



Vorgehensweise einsetzen. Eine ombuschaftliche Beratung leistet hier einen wesentlichen Beitrag dazu, dass junge Menschen und ihre Familien in Konflikten mit der öffentlichen oder freien Jugendhilfe gestärkt und dabei begleitet werden, für ihre Rechte und Perspektive auf den Konflikt bzw. die dahinter liegende Fallsituationen und ihre damit verbundenen Wünsche und Bedürfnisse in diesem Zusammenhang einzutreten. Möglicherweise kann bereits dadurch eine Klärung des Konfliktes herbeigeführt werden.

- Konflikte wiederum, die sich auf einen objektiv vorhandenen Mangel beziehen, wie es beispielsweise im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Fall sein könnte, können eventuell auch nicht durch eine Beratung und/oder Vermittlung der Ombudsstellen zu einer zufriedenstellenden Klärung geführt werden. Gleichwohl sind Ombudsstellen in diesem Zusammenhang für die Erfassung des konkret bestehenden Mangels wichtig und sie sind gefordert, diesen Mangel aus ihrer Perspektive deutlich zu machen. Auch wenn die Übergänge oftmals fließend sind, kann es dennoch insgesamt sein, dass die Aufgabenbereiche Vermittlung und Klärung von den jungen Menschen und ihren Familien nicht in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie der der Beratung. Hier wird es sich zeigen, welche Erfahrungen innerhalb der Ombudsstellen gemacht werden und welche Effekte ihre Existenz und Arbeit auf die Praxis und das Handeln der Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben werden.
- Es ist wichtig, dass das Angebot der Ombudsstelle nicht als eine Kontrolle des Handelns der leistungsgewährenden bzw. leistungserbringenden Fachkräfte verstanden wird, sondern vielmehr als eine Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien in alleine nicht lösba- ren Konflikten, also in den Fällen, in denen die Rechte unter einen besonderen Druck geraten und strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien besonders zum Tragen kommen können. Diese auszugleichen und dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und ihre Familien gerade in Konflikten ihre Rechte kennen und dass diese gewahrt bleiben, ist auch weiterhin die Aufgabe aller Fachkräfte.

2. VERHÄLTNIS DER OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A ZU ANDEREN BERATUNGS- ANGEBOTEN

- Auch wenn Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII wie beschrieben keine allgemeinen Beratungsauftrag rund um die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe haben, bestehen dennoch Verbindungen zu anderen Beratungsangeboten. Generell sollte innerhalb aller Beratungssituationen bzw. -angebote, wie beispielsweise der Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII oder der Erziehungsberatung gem. § 30 SGB VIII, das spezifischen Angebot der Ombudsstellen bekannt sein, sodass bei Bedarf darauf verwiesen werden kann.
- Im Rahmen der Hilfeplanung sollte regelmäßig auf die Möglichkeit der Beschwerde und der Inanspruchnahme von ombuschaftlicher Beratung in Konflikten hingewiesen werden.
- Durch das KJSG sind die Träger von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zudem nunmehr gefordert, Kindern und Jugendlichen den Zugang sowohl zu einrichtungsinternen als auch einrichtungsexternen Beschwerdemög-

lichkeiten in persönlichen Angelegenheiten zu gewährleisten. Durch diese Erweiterung um einrichtungsexterne Möglichkeiten der Beschwerde soll der Gefahr entgegenwirken, dass einrichtungsinterne Beschwerdestrukturen möglicherweise keine bzw. keine ausreichende Wirkung für die Betroffenen entfalten, z.B. aufgrund der Verflechtungen der Beschwerdestrukturen mit den Einrichtungs- bzw. Trägerstrukturen insgesamt oder weil Missstände nicht nach außen dringen sollen und bewusst innerhalb der Einrichtung bleiben sollen (vgl. Deutscher Bundestag, 2021:98).

- Die Aufgabe der einrichtungsexternen Beschwerdestellen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII können aufgrund ihrer Unabhängigkeit, ihrer spezifischen Fachlichkeit und Expertise von Ombudsstellen, wie sie durch § 9a SGB VIII vorgesehen sind, übernommen werden (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2022b:4). Bereits jetzt übernehmen einige Ombudsstellen diese Funktion einer externen Beschwerdemöglichkeit, wie z.B. die Erfahrungen der Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) zeigen (vgl. Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe [BRJ e.V.] 2020:14).
- Wenn Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII auch die Aufgabe einer externen Beschwerdemöglichkeit übernehmen, bedarf einer konzeptionellen Auseinandersetzung darüber, wie die Vereinigung dieser beiden ähnlichen jedoch nicht in Gänze gleichen Aufgaben gelingen kann.
- Darüber hinaus müssen auch in diesem Zusammenhang Fragen des Zugangs der jungen Menschen zu dieser externen Beschwerdemöglichkeit diskutiert und konzeptionell beantwortet werden.

3. BEDARFSGERECHTER AUS- UND AUFBAU VON OMBUDSSTELLEN

Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII haben einen umfassenden Auftrag, der sich auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII, von der Jugendarbeit, über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis hin zur Inobhutnahme und Vormundschaft bezieht. Diese zugewiesene Zuständigkeit ist enorm. Die bestehenden Ombudsstellen haben sich bislang in der Regel auf die Hilfen zur Erziehung und insbesondere die stationären Hilfen zur Erziehung und die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Fragestellungen und Konflikte fokussiert. Diese nunmehr gegebene umfassende Zuständigkeit der Ombudsstellen, stellt in ihrer Umsetzung die bisherige Praxis der bestehenden Ombudsstellen wie die neu aufzubauenen Ombudsstellen sowohl vor quantitative als auch insbesondere vor qualitative Herausforderungen (vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 12).

3.1. OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A SGB VIII - DER QUANTITATIVE BLICK

Begonnen werden soll mit einem Blick auf den erforderlichen quantitativen Auf- bzw. Ausbau. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. zählt aktuell 18 Ombudsstellen und kooperierende Einrichtungen in 14 Bundesländern (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe 2022a). Diese Zahlen sind ermutigend, spiegeln sie doch das Engagement der Fachkräfte wider, sich auch ohne gesetzliche Verpflichtung für den Auf- und Ausbau von Ombudsstellen einzusetzen.

- Die bereits bestehenden Ombudsstellen und Initiativen werden sich nun damit auseinandersetzen müssen, wie sie mit der Zuständigkeitserweiterung umgehen. Hier wird beispielsweise zu überprüfen bzw. zu klären sein, ob eine Erweiterung der Zuständigkeit bzw. eine Ausweitung der Zielgruppen innerhalb bereits bestehender Ombudsstellen möglich und sinnvoll ist oder ob es des Aufbaus weiterer Ombudsstellen bedarf.
- Unabhängig davon welche Ausbaustrategie gewählt wird, ist es wichtig, eine konzeptionelle Debatte zu der insgesamt geplanten Struktur zu führen.
- Die o. g. als positive Entwicklung hervorgehobenen Zahlen zur Anzahl von Ombudsstellen zeigen zugleich, dass bislang noch nicht in allen Bundesländern Ombudsstellen bestehen. Hier wird es also möglicherweise um einen Einstieg in die Thematik der Ombudschaft generell gehen. Dabei wird in allen Ländern zu berücksichtigen sein, dass die auf- bzw. auszubauenden Ombudsstellen dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechen. An welchen Parametern ein solches bedarfsgerechtes Angebot gemessen werden kann, muss individuell in den Ländern diskutiert werden. Die Begründung zu § 9a SGB VIII gibt an dieser Stelle lediglich den Hinweis, dass zu gewährleisten ist, dass „im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen“ (Deutscher Bundestag, 2021:76).
- U. a. die Jugendhilfeplanung ist gefordert, den Bedarf an Ombudsstellen quantitativ zu erfassen. Aber auch die Jugendhilfeausschüsse und die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind Orte, in denen Bedarfe deutlich gemacht bzw. erhoben werden können, beispielsweise durch die Initiierung einer Debatte darüber, welche Bedarfe gesehen und ggf. priorisiert werden. Sofern innerhalb der öffentlichen und/oder freien Jugendhilfe eigene Beschwerdestrukturen bestehen, können durch die Auswertung der dort eingegangenen Beschwerden wichtige Hinweise für die Beantwortung der Frage gewonnen werden, in Bezug auf welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe es vorrangig, im Sinne eines ersten bzw. weiteren Schrittes, gilt, Ombudsstellen einzurichten.
- Auch die Verantwortlichen auf der Länderebene sind gefordert, im Rahmen ihrer jugendhilfeplanerischen Aktivitäten die möglicherweise bereits vorhandenen ombudsschaftlichen Angebote dahingehend zu überprüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß sie den gesetzlichen Anforderungen gem. § 9a SGB VIII gerecht werden, um darauf aufbauend ihren jeweils länderspezifischen Weiterentwicklungs- und Aufbaubedarf gemeinsam mit den örtlichen Strukturen bestimmen zu können. Die Landesjugendhilfeausschüsse sind auf dieser Ebene wichtige Gremien, in denen die damit verbundenen Fragen diskutiert werden sollten.
- Bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes gilt es auch zu bedenken, dass eine regional gute Erreichbarkeit der Ombudsstelle(n) ein wichtiges zu berücksichtigendes Qualitätsmerkmal ist. Dies gilt es insbesondere dann zu beachten, wenn in den (großen) Flächenländern darüber nachgedacht werden sollte, Ombudsstellen mit überregionalen Zuständigkeiten und größeren Einzugsbereichen zu errichten.

- Generell bietet es sich bei der Schaffung des geforderten bedarfsgerechten Angebots an, sukzessive vorzugehen und ausgehend von einem (bestehenden) ombudshaftlichen Angebot den weiteren Ausbau zu planen und vorzunehmen.

3.2. OMBUDSSTELLEN GEM. § 9A SGB VIII - DER QUALITATIVE BLICK

Aber auch hinsichtlich des qualitativen Auf- bzw. Ausbaus ist einiges zu bedenken. Zunächst ist in den Ländern die Frage zu diskutieren, welche ombudshaftliche Struktur aufgebaut werden soll. Die bereits angesprochene Frage, ob eine Ombudsstelle für alle Themen zuständig sein soll oder ob es mehrere Ombudsstellen geben soll, ist insbesondere auch unter qualitativen Gesichtspunkten zu diskutieren.

- Für eine umfassende Zuständigkeit in einer Ombudsstelle spricht, dass dadurch einer Zersplitterung der Angebote entgegengewirkt wird, gleichwohl muss in dem Fall darauf geachtet werden, dass es durch die umfassende Zuständigkeit nicht zu einer Überforderung der Ombudsstelle und der dort tätigen Fachkräfte kommt.
- Wenn es mehrere Ombudsstellen, möglicherweise in unterschiedlicher Trägerschaft geben soll, wird die Kooperation und die Abstimmung untereinander sehr wichtig werden, da es nicht die Aufgabe der jungen Menschen und ihrer Familie sein darf, zu erkennen, an welche der verschiedenen Ombudsstellen sie sich mit ihrem spezifischen Anliegen wenden sollten.
- Insgesamt ist zu gewährleisten, dass sich der durch das KJSG nunmehr geltende inklusive Charakter der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur generell, sondern auch und gerade innerhalb der ombudshaftlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote entfalten kann. Dies bedeutet, dass sich die bestehenden wie die neu aufzubauenden Ombudsstellen auch damit auseinandersetzen müssen, wie ihre Angebote auch von jungen Menschen mit einer (drohenden) Behinderung erreicht werden können. Ein niedrigschwelliger bzw. barrierefreier Zugang, wie der Aufbau einer Multiprofessionalität, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen gerecht wird, werden in diesem Zusammenhang wichtig sein (vgl. Helberg 2022:4) und sind durch den in § 9a SGB VIII enthaltenen Verweis auf § 17 Abs. 1 bis 2a SGB I auch gesetzlich vorgesehen.
- Insgesamt werden unterschiedliche Kommunikations- und Zugangswege erforderlich sein. Auch geeignete online Zugänge, wie beispielsweise eine Kontaktaufnahme via Chat oder eine Onlineberatung generell, sollten - unter Berücksichtigung des Datenschutzes - entwickelt werden.
- Im Zusammenhang mit der Frage des Zugangs sollte auch -und nach Möglichkeit unter Beteiligung der jungen Menschen- diskutiert werden, welchen konkreten Namen die Ombudsstelle bekommen sollte, damit junge Menschen sich auch tatsächlich davon angesprochen fühlen.
- Auch nach einer erfolgreichen Kontaktaufnahme wird die Frage, wie junge Menschen und insbesondere auch Kinder erreicht werden können, methodisch weiter diskutiert werden müssen.
- Um die in den Ombudsstellen tätigen Fachkräfte sowohl in Bezug auf diese methodische Ausgestaltung einer auch inklusiven ombudshaftlichen Beratung als auch hinsichtlich der

verschiedenen Aufgabenfelder und den damit verbundenen Beratungsthemen, die an die Ombudsstellen herangetragen werden vorzubereiten, sollten spezifische Fortbildungsangebote vorgesehen und angeboten werden.

4. UNABHÄNGIGKEIT DER OMBUDSSTELLEN

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal und ausschlaggebend für den Erfolg von Ombudsstellen ist, dass sie unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind (vgl. § 9a Satz 2 SGB VIII). Ansonsten könnten die mit der Einführung von § 9a SGB VIII verbundenen zentralen Zielstellungen, die Stärkung der unterstützenden Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien und die Schaffung von niedrigschwelligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Konflikten, nicht realisiert werden. (vgl. Deutscher Bundestag, 2021:76).

- Die Unabhängigkeit der Ombudsstellen ist auch für die Akzeptanz im Allgemeinen und bei ihrer Zielgruppe im Besonderen wichtig. Im Übrigen ist die Unabhängigkeit auch für die Akzeptanz der Ombudsstelle bei den Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe wichtig.
- Wie die erforderliche ombudschaftliche Unabhängigkeit sichergestellt werden kann bzw. was genau sie bedeutet, ist nicht so einfach zu beantworten und wird aktuell kontrovers diskutiert. Neben der gewählten Organisationsform wird auch der Finanzierungsmodus ein zentrales Element sein, an dem sich die geforderte Unabhängigkeit festmachen wird (vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 9a Rn. 19). Dabei wird die Finanzierung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Regelfall sein. Die Ombudschaft selber wird wiederum insbesondere durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.
- Im Zusammenhang mit der Trägerschaft wird auch die Frage zu diskutieren sein, ob diese Träger gleichzeitig auch Leistungserbringer sein können. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollte dies mindestens insoweit ausgeschlossen werden, als dass sie nicht Träger der Leistungen sein sollten, auf die sich das Angebot der Ombudschaft bezieht.
- Die Finanzierungsform der Zuwendung ermöglicht in diesem Zusammenhang eine eigenverantwortliche Umsetzung der mit der Ombudschaft verbundenen Aufgaben.
- Für die strukturelle Absicherung der Unabhängigkeit bietet sich die Einrichtung eines Beirates an. Dieser Beirat, in dem u.a. die Zielgruppe der jungen Menschen vertreten sein sollten, sollte diese wie auch andere für die Umsetzung der ombudschaftlichen Beratung relevante Fragen mit einem fachlichen Diskurs begleiten und sich insbesondere auch mit der Frage der Unabhängigkeit immer wieder auseinandersetzen.

5. FAZIT

Mit dem KJSG haben das SGB VIII und damit die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe die größte Änderung seit seinem Bestehen erfahren. Mit der damit verbundenen Einführung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII ist ein wichtiger Schritt für den Ausgleich struktureller Machtasymmetrien und die Sicherung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien in Konfliktsituationen unternommen worden. Damit dies gelingt, muss mit den nun auf- bzw. auszubauenden Ombudsstellen

auch das Ziel verbunden sein, dass sie zu einem selbstverständlichen Teil der Kinder- und Jugendhilfelandchaft werden. Dabei wird es bei der bedarfsgerechten Errichtung von Ombudsstellen, je nach Ausgangslage und konzeptioneller Strukturentscheidung, in den Ländern unterschiedliche Formen und Herangehensweisen geben. Dieser Aufbau der Strukturen sollte begleitet und die dabei jeweils gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sollten gebündelt und für den Transfer zur Verfügung gestellt werden. Für diese Aufgabe bietet sich das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Bundeskoordinierungsstelle des Bundesnetzwerkes an, die bereits jetzt als bundesweite Ansprechpartnerin für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe fungiert.

LITERATUR

- Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2022a): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe Informationen zu ombudschafftlichen Strukturen im Bundesgebiet (Januar 2022), online verfügbar unter: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/2022_06_Informationen_zu_ombudschafftlichen_Strukturen_Anmerkungen_OS.pdf
- Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2022b): Positionspapier Einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen, online verfügbar unter: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Positionspapier_Externe_Beschwerdestellen_2022.pdf
- Deutscher Bundestag (2021): Drucksache 19/26107: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
- Helberg, Tania (2022): Ombudschaft geht ihren Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, in: BVKE-Info 2/2022, S. 3f.
- Manzel, Melissa (2022): Ombudsstellen sind im SGB VIII gesetzlich verankert, in: BVKE-Info 2/2022, S. 2f.
- Mund, Petra (2022): Stichwort: „Ombudschaft“, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 9. Auflage, S. 623
- Wiesner, Reinhard; Wapler, Friedericke (Hrsg.) (2022): SGB VIII, Kommentar, 6. Auflage

IMPULSGEBERIN

Petra Mund, Dr. phil., Professorin für Sozialarbeitswissenschaft und Sozialmanagement an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, seit 2021 mit einer vierjährigen Amtszeit Vizepäsidentin für Lehre und Studium

Dipl.-Sozialpädagogin, MA Sozialmanagement, langjährige (leitende) Praxiserfahrungen in der Sozialen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe